



Inhalt

1	Anwendungsbereich	3
2	Prozessfestlegungen	3
2.1	Prozessverantwortlicher	3
2.2	Zuständigkeiten	3
3	Zweck und Ziel	3
4	Normative Verweisungen	3
5	Abkürzungen und Begriffe	4
6	Arbeits-, Hilfsmittel, Prozesseingaben und Ressourcen	4
7	Fremdfirmenordnung	5
7.1	Allgemeines	5
7.1.1	Einsatz von Unterlieferanten	5
7.1.2	Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften	5
7.1.3	Bild- und Tonaufnahmen	5
7.1.4	Rauchen	5
7.1.5	Alkohol, Rauschmittel und Drogen	5
7.1.6	Geheimhaltung	6
7.2	Personaleinsatz	6
7.2.1	Aufenthalt	6
7.2.2	Datenschutz	7
7.2.3	Verkehrsregeln	7
7.3	Arbeitsschutz	7
7.3.1	Weisungen zum Arbeitsschutz	7
7.3.2	Genehmigung gefährlicher Arbeiten	8
7.3.3	Sicherheitsregeln	8
7.3.4	Unfälle	9
7.3.5	Fluchtwege	9
7.3.6	Brand- und Explosionsgefahr	10
7.3.7	Sonstiges	10
8	Messung, Analyse und Verbesserung	10
8.1	Prozessergebnisse, Schnittstellen und Vorgehensweise	10



Fremdfirmenordnung

SCHLEIFSCHEIBENFABRIK
ALFONS SCHMEIER GmbH
Spezial-Schleifscheiben für Präzisions-Innenschliff & Co. KG

8.2	Größen zur Messung der Prozessleistung	11
8.3	Vorgehen bei Abweichungen	11
9	Mitgeltende Unterlagen und Anhänge	11



1 Anwendungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für den gesamten Standort der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG mit der Postanschrift Feldweg 3 in 95233 Helmbrechts.

2 Prozessfestlegungen

2.1 Prozessverantwortlicher

Leitung Arbeitsschutz und Umwelt.

2.2 Zuständigkeiten

Wer	Was
UMB	Grundlegende Vorgaben zur Fremdfirmenordnung
Beauftragter	Umsetzung der Vorgaben für Fremdfirmen
Fremdfirma	Einhaltung der Vorgaben für Fremdfirmen

3 Zweck und Ziel

Die Fremdfirmenordnung dient dazu, Sicherheit und Gesundheit der eigenen sowie der fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und auf die Berücksichtigung der betroffenen Gegebenheiten hinzuweisen (§ 8 ArbSchG, Abs. 2). Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Gesundheit und Leben vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Dies gilt auch zur Vermeidung materieller Schäden und von Umweltschäden.

Sie dient zugleich als Grundlage dafür, die schutzwürdigen Belange des Unternehmens auf Geheimhaltung bei den jeweiligen Einsätzen einzuhalten. Somit soll mit dem Dokument der Einsatz von Personal von Fremdfirmen auf eine verlässliche Grundlage für alle Beteiligten gestellt werden.

4 Normative Verweisungen

Folgende Normen werden berücksichtigt:

- DIN EN ISO 9001:2015-11: Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen: Beuth Verlag GmbH, Berlin: 2015
- DIN EN ISO 14001:2015-11: Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung: Beuth Verlag GmbH, Berlin: 2015.



5 Abkürzungen und Begriffe

Fremdfirmen

Fremdfirmen sind Firmen und ihre Auftragsnehmer, sowie deren Mitarbeiter („betriebsfremde Beschäftigte“) und Unterlieferanten, die sich zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG auf dem Betriebsgelände und/oder in Gebäuden mit der Postanschrift Feldweg 3 in 95233 Helmbrechts aufhalten.

Beauftragter

Beauftragter des Arbeitgebers im Sinne dieser Fremdfirmenordnung ist der zuständige Mitarbeiter, welcher die Auswärtsvergabe leitet, wie z.B.:

- Auftraggeber bzw. Besteller einer Dienstleistung
- Prozessverantwortlicher
- Abteilungsleiter
- Instandhalter.

6 Arbeits-, Hilfsmittel, Prozesseingaben und Ressourcen

Bei Auswärtsvergabe wird sichergestellt, dass im Bestelltext ein Verweis auf dieses Dokument hinterlegt ist. Bei Erstanforderung einer Dienstleistung von einer neuen Fremdfirma wird durch den Bestelltext darauf hingewiesen, dass die Fremdfirmen die Einhaltung der Bestimmungen der Fremdfirmenordnung sicherstellen müssen.

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass sie die Vorschriften dieses Dokuments seinen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Gelände der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG aufhalten, zur Kenntnis bringt. Erst dann darf die Dienstleistung durchgeführt werden.

Bei Bedarf (längerer Einsatzzeit oder wiederkehrenden Einsätzen) hat die Fremdfirma dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte dieses Dokuments in die jährlichen Sicherheitsunterweisungen wiederholt mit einfließen. Vor Ort bestätigt der ausführende Mitarbeiter auf dem Dokument „AS.FO.09.0268 - Fremdfirmeneinsatz“ durch seine Unterschrift, dass er diese Fremdfirmenordnung gelesen und verstanden hat. Weitere Vereinbarungen zwischen der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG und der Fremdfirma, die sich nicht auf diese Fremdfirmenordnung beziehen, bleiben unberührt.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen gemeinschaftlich tätig, so ist jeder Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten, d.h. sich gegenseitig über mögliche Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (§ 8 ArbSchG, Abs. 1). Ein Unterlassen begründet keine Haftung seitens der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG.

Der Arbeitgeber, bzw. dessen Beauftragter hat Maßnahmen zu treffen, dass nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen bzw. eine entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 9 ArbSchG).



7 Fremdfirmenordnung

7.1 Allgemeines

Nachfolgend sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sowie Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz aufgeführt.

7.1.1 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der Auftragnehmer Unterlieferanten ein, so hat er sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die vorliegende Ordnung für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der Auftragnehmer hat der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG seine Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen, wobei Unterlieferanten abgelehnt werden können.

7.1.2 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eigenes und auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher, berufsgenossenschaftlicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem Auftragnehmer wie eigene Vertragsverletzungen zugerechnet werden.

7.1.3 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem Gelände der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG ist das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Bei Zuwiderhandlung kann das Bild- und Tonmaterial verlangt und vernichtet werden.

7.1.4 Rauchen

Generell ist das Rauchen nur in den ausgeschilderten Bereichen gestattet. Bitte informieren Sie sich vor Ort über die Möglichkeiten. Auf jeden Fall sind die Verbote (z.B. von Essen, Trinken, Rauchen) in besonders ausgeschilderten Bereichen unbedingt einzuhalten.

7.1.5 Alkohol, Rauschmittel und Drogen

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind auf dem Betriebsgelände verboten. Bei Zuwiderhandeln kann seitens der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG ein Hausverbot ausgesprochen werden.



7.1.6 Geheimhaltung

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen alle während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG bekanntwerdenden Tatsachen und alle erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und dürfen sie weder an Dritte weitergeben, noch für einen anderen Zweck verwenden, als für die Erbringung vertraglicher Leistungen – es sei denn, die Informationen wurden von der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG freigegeben oder sie wurden ohne Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung allgemein bekannt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch noch nach Beendigung des Auftrages weiter. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

7.2 Personaleinsatz

7.2.1 Aufenthalt

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Untertieranten weisungsbefugte Deutsch sprechende Person vor Ort anwesend ist. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss sich vor Beginn bzw. nach Beendigung der Arbeit beim Beauftragten oder am Empfang an- bzw. abmelden. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur den am Auftrag beteiligten Personen gestattet. Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist nicht gestattet.

Für alle Aufenthalte auf dem Betriebsgelände außerhalb der regulären Arbeitszeit (werktags von 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr) samstags, an Sonn- und Feiertagen und zu Zeiten allgemeiner Betriebsschließung) ist über den Beauftragten im Voraus eine schriftliche Arbeitsgenehmigung zu beschaffen.

Der Auftragnehmer hat nur solches Personal einzusetzen, das fachlich und persönlich geeignet ist, die in Auftrag gegebenen Arbeiten oder Dienste durchzuführen. Dem Auftragnehmer obliegt die Beachtung der sogenannten allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Danach ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich die bei der Ausführung der von ihm durchgeführten Tätigkeiten die maßgeblichen Verkehrssicherungspflichten beachtet werden und daraus keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.

Der Besitz gültiger Arbeitspapiere ist verpflichtend. Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt.



7.2.2 Datenschutz

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG bekannt werden, bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis der DSGVO hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gemäß Art. 5 der DSGVO zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis der DSGVO besteht auch nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses fort. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis oder andere einschlägige Rechtsvorschriften sieht das Datenschutzgesetz Geld- oder Freiheitsstrafen vor (siehe auch das Dokument „AS.VG.01.0247 – Geheimhaltungsvereinbarung“).

7.2.3 Verkehrsregeln

Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Entsprechende Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten. Gabelstapler- und Personenverkehr ist Vorrang zu gewähren und es gilt – wenn nötig – Schritttempo.

Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen des Beauftragten der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG ist Folge zu leisten.

Unberechtigt parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters oder Fahrers abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem Beauftragten anzuzeigen. Allgemeingültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt. Die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7.3 Arbeitsschutz

Es ist die Verpflichtung aller unter Punkt 2.2 genannten Personen, alle Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Personen, Eigentum und sich selbst abzuwenden. Bei der Planung und Durchführung der Fremdvergabe sind neben den relevanten Unfallverhütungsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

7.3.1 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind auch die betreffenden Sicherheitsbeauftragten, sowie die Sicherheitsfachkraft der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG gegenüber dem Auftragnehmer, bzw. den von diesen eingesetzten Personen weisungsberechtigt.



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber den Beauftragten offen zu legen. Die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

7.3.2 Genehmigung gefährlicher Arbeiten

Gefährliche Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung zwischen dem Beauftragten der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG und der verantwortlichen Person der Fremdfirma und setzen eine schriftliche Genehmigung (Dokument „AS.FO.09.0266 - Erlaubnisschein (Anlehnung VdS 2036)“) mit einer Einweisung vor Ort durch den Beauftragten voraus. Dies sind z.B.:

- Schweiß-, Löt-, Schleif-, Schneid- und Trennarbeiten, sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben, Schächten sowie Ver- und Entsorgungskanälen
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
- Arbeiten in der Höhe (wie Fenster- und Dachreinigungen).

Vor Aufnahme der Arbeit sind die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Gefahrstoffe bzw. gefährlichen Zubereitungen dem Beauftragten zur Kenntnis zu bringen und sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Werden im Arbeitsbereich des Fremdfirmenmitarbeiters Gefahrstoffe verwendet, wird die verantwortliche Person der Fremdfirma darüber und über notwendige Schutzmaßnahmen informiert.

7.3.3 Sicherheitsregeln

Arbeitsmittel

Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel und deren Benutzung müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z.B. Absperrungen).

Persönliche Schutzausrüstung

In einigen Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, usw. getragen werden.

Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Material und Werkzeug ist sicher zu verwahren. Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den vom Beauftragten zugewiesenen Plätzen gelagert und aufbewahrt werden.



Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er geeignete Reinigungsgerätschaften (z.B. Besen, Staubsauger) für die zu erwartenden Verschmutzungen mitführt, um die anfallenden Reinigungstätigkeiten nach Abschluss seiner Tätigkeit durchführen zu können und den Arbeitsbereich wieder in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Verwendung von Materialien und Hilfsstoffen sowie Beseitigung von Abfällen

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Abfälle, insbesondere der Stoffe, die als gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Die Abfälle sind ordnungsgemäß separiert zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig und bis zum Abschluss der Arbeiten zu entsorgen.

Gebäuderäumung

In Notfällen (z.B. bei Feuer) kann eine Räumung der Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den auf den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesenen Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von den Beauftragten Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

Verstöße gegen diese Sicherheitsregeln und Haftung

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Regeln berechtigen die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrundeliegende Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Fremdfirma haftet für sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch sie, ihre Mitarbeiter oder ihre Unterauftragnehmer entstehen.

7.3.4 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich über die Notrufnummer (0-)112 (dies ist von jedem Telefon aus möglich) und dem Beauftragten zu melden. In einem Notfall ist den Anweisungen des Beauftragten Folge zu leisten. Erste Hilfe ist grundsätzlich durch die Fremdfirma sicherzustellen. Wird nach Unfällen Erste Hilfe von Mitarbeitern der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG geleistet, entbindet dies die Fremdfirma nicht von ihrer Pflicht.

7.3.5 Fluchtwege

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöschleinrichtungen, Körper- und Augenduschen, usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.



7.3.6 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem Gelände der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

In explosionsgeschützten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

7.3.7 Sonstiges

Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG haftet nicht für Eigentumsverluste.

Mitnahme von Gegenständen

Gegenstände, die nicht von den Mitarbeitern von Fremdfirmen eingebracht wurden, dürfen nur mit einer entsprechenden Bescheinigung des Beauftragten vom Betriebsgelände entfernt werden.

Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen, Benutzen von Sozialräumen und Aufzugsanlagen

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt. Für die Benutzung von Sozialräumen kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden. Jedes Benutzen von Aufzügen ist beim Beauftragten zu melden.

Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Betriebsgelände gefunden werden, sind unverzüglich beim Beauftragten oder am Empfang abzugeben. Die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG weist ausdrücklich darauf hin, dass Fundunterschlagungen in jedem Fall zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung gelangen.

8 Messung, Analyse und Verbesserung

8.1 Prozessergebnisse, Schnittstellen und Vorgehensweise

Die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz sind Vertragsbestandteil zwischen der Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG sowie der ausführenden Fremdfirma.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Dienstvertrags- und Werksvertragsrechts bleiben unberührt, soweit in den vorliegenden Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz keine anderslautenden Bedingungen bestimmt sind.



8.2 Größen zur Messung der Prozessleistung

Nicht belegt.

8.3 Vorgehen bei Abweichungen

Nicht belegt.

9 Mitgeltende Unterlagen und Anhänge

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (DGUV Grundsätze)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV Vorschriften)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV Regeln)
- Berufsgenossenschaftliche Informationen (DGUV Informationen)
- AS.VG.01.0247 - Geheimhaltungsvereinbarung
- AS.FO.09.0268 - Fremdfirmeneinsatz
- AS.FO.09.0266 - Erlaubnisschein (Anlehnung VdS 2036).



Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir das Dokument AS.AA.09.0267 - Fremdfirmenordnung gelesen und verstanden habe(n).
Daraus gelten folgende Sicherheitsregeln:

Arbeitsmittel

Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel und deren Benutzung müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z.B. Absperrungen).

Persönliche Schutzausrüstung

In einigen Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, usw. getragen werden.

Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Material und Werkzeug ist sicher zu verwahren. Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den vom Beauftragten zugewiesenen Plätzen gelagert und aufbewahrt werden.

Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er geeignete Reinigungsgerätschaften (z.B. Besen, Staubsauger) für die zu erwartenden Verschmutzungen mitführt, um die anfallenden Reinigungstätigkeiten nach Abschluss seiner Tätigkeit durchführen zu können und den Arbeitsbereich wieder in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Verwendung von Materialien und Hilfsstoffen sowie Beseitigung von Abfällen

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Abfälle, insbesondere der Stoffe, die als gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Die Abfälle sind ordnungsgemäß separiert zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig und bis zum Abschluss der Arbeiten zu entsorgen.

Gebäuderäumung

In Notfällen (z.B. bei Feuer) kann eine Räumung der Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den auf den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesenen Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von den Beauftragten Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

Verstöße gegen diese Sicherheitsregeln und Haftung

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Regeln berechtigen die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist die Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrundeliegende Vereinbarung fristlos

Datum:	Unternehmen:	Mitarbeiter Fremdfirma mit Unterschrift:
Ankunftszeit:	Verlassen der Firma:	